



Liebe Eltern,

die Suche nach Bindung ist jedem Kind in die Wiege gelegt. Um sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können, brauchen Kinder Sicherheit, Liebe und Geborgenheit in einer Familie. Und sein Leben gemeinsam mit seinen Kindern zu verbringen, zählt sicherlich zu den schönsten Aufgaben, die es gibt.

Leider können nicht alle Kinder in einem sicheren familiären Umfeld groß werden. Es gibt Situationen und Umstände, in denen es Eltern nicht gelingt, ihre Kinder in einem geschützten Rahmen zu erziehen, sie ausreichend zu versorgen und sich um ihre Belange zu kümmern. Für diese Kinder ist die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie eine gute und wünschenswerte Alternative. Eine solche Vollzeitpflege ist für ein Kind eine Chance, schwierige Lebenssituationen mit Hilfe einer anderen Familie zu bewältigen.

Der folgende Leitfaden soll Sie als leibliche Eltern bei der Entscheidung unterstützen, Ihrem Kind eine solche Chance zu eröffnen. Der Leitfaden möchte Sie aber auch über Ihre Rechte und Pflichten während eines Pflegeverhältnisses Ihres Kindes informieren und soll Ihnen Hilfestellung bieten, wie Sie die Entwicklung Ihres Kindes in einer Pflegefamilie gut begleiten können.

Helfen Sie daher mit, Ihrem Kind ein zweites Zuhause zu schaffen!

Ihr Kreisjugendamtsleiter

Christian Salberg



Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wurde oder wird in einer Pflegefamilie untergebracht.

Mit diesem Heft möchte Ihnen Ihr Jugendamt Informationen für die weitere Zusammenarbeit an die Hand geben. Um das Lesen zu vereinfachen, sprechen wir im Folgenden von „Ihrem Kind“ – dies schließt auch weitere Kinder ein, die möglicherweise in Pflege gegeben werden.

Manchmal gibt es im Leben Zeiten oder Situationen, in denen Eltern ihre Kinder nicht mehr gut versorgen können. Ein notwendiger und schmerzhafter Entscheidungsschritt kann sein, Ihr Kind zu Pflegeeltern zu geben. Damit übernehmen Sie als sorgeberechtigte Eltern voll und ganz Verantwortung für Ihr Kind und sorgen dafür, dass es sich gut und gesund entwickeln kann.

Das Jugendamt weiß, dass dies eine schwere und schmerzhaft Entscheidung ist. Welche Eltern trennen sich schon gerne von ihrem geliebten Kind?

Es trotzdem zu tun ist sehr verantwortlich.

Wenn das Familiengericht diese Entscheidung für Sie getroffen hat, geht es nun darum, Ihrem Kind zuliebe diese Entscheidung (sie heißt Beschluss) zu akzeptieren und gemeinsam mit dem Jugendamt und den Pflegeeltern zum Wohl Ihres Kindes zusammenzuarbeiten.



Inhaltsverzeichnis

- 1. Die grundsätzlichen Aufgaben des Jugendamtes**
- 2. Sie sind sorgeberechtigt – was bedeutet das?**
- 3. Verlauf der Pflege**
 - 3.1 Wer sind die Pflegeeltern?**
 - 3.2 Wie kommt Ihr Kind in die Pflegefamilie?**
 - 3.3 Welche Aufgaben und Rechte haben die Pflegeeltern, welche bleiben Ihnen?**
 - 3.4 Wie sieht Ihre Zusammenarbeit mit dem Jugendamt aus?**
 - 3.4.1 Finanzielle Mitwirkung**
 - 3.4.2 Persönliche Mitwirkung**
- 4. Sie möchten Ihr Kind wieder selbst erziehen**
- 5. Ihr Kind wird in der Pflegefamilie erwachsen**
- 6. Was braucht Ihr Kind in der Pflegefamilie?**
 - 6.1 Die „Eltern“ Ihres Kindes**
 - 6.2 Der Kontakt zu Ihrem Kind**
 - 6.3 Der begleitete Umgang (BU)**
- 7. Rechtsbegriffe**
 - 7.1 Was ist ein Sorgerechtsverfahren?**
 - 7.2 Verfahrensbeistand**
 - 7.3 Ergänzungspfleger und Vormund**
- 8. Nützliche Adressen**



1. Die grundsätzlichen Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt hat viele verschiedene Aufgaben. Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass es Ihrem Kind gut geht und es sich gut entwickeln kann. Dafür ist das Jugendamt als **Berater** und als **Wächter** tätig.

Als **Berater** hilft es Ihnen bei der Erziehung und vermittelt Ihnen Hilfe, wenn Sie nicht mehr weiter wissen. Bei diesen Hilfen wohnt Ihr Kind bei Ihnen zu Hause, man nennt sie **ambulante Hilfen**. Ziel ist, dass Sie lernen, wie es Ihrem Kind bei Ihnen wieder gut gehen kann.

Reichen **ambulante Hilfen** nicht mehr aus, damit sich Ihr Kind gut entwickeln kann, kann Ihr Kind außerhalb Ihrer Familie leben und erzogen werden. Das Jugendamt spricht mit Ihnen dann über ein Heim oder eine Pflegefamilie. Wenn das Jugendamt sich nicht mit Ihnen einigen kann, kann es sich an das **Familiengericht** wenden und um eine Entscheidung bitten.

Als **Wächter** muss das Jugendamt eingreifen, wenn Ihr Kind körperlich oder seelisch in Gefahr ist. Wenn eine unmittelbare Gefahr für Ihr Kind besteht, muss das Jugendamt Ihr Kind **in Obhut nehmen**, das heißt sofort mitnehmen.

2. Sie sind sorgeberechtigt – was bedeutet das?

Das Sorgerecht wird **elterliche Sorge** genannt. Solange die **elterliche Sorge** bei Ihnen liegt, haben Sie verschiedene **Rechte** und **Pflichten**.

Hierzu gehören unter anderem:

- Das Recht, für Ihr Kind zu sorgen, damit es sich gut entwickeln kann
- Darüber entscheiden zu dürfen, wo und bei wem sich Ihr Kind aufhält
- Die finanziellen Angelegenheiten Ihres Kindes zu regeln

Umgekehrt ergeben sich aus diesen Rechten aber auch **Pflichten**:

Sie haben die Pflicht, so für Ihr Kind zu sorgen, dass es sich altersgemäß entwickeln und körperlich unversehrt aufwachsen kann.



Wurde das **Familiengericht** eingeschaltet, entscheidet der Richter, ob Sie weiter persönlich für Ihr Kind sorgen dürfen. Der Richter kann Ihnen einen Teil der elterlichen Sorge wegnehmen und diesen Teil einem **Ergänzungspfleger** geben. Wird Ihnen die ganze elterliche Sorge entzogen, nennt man den Ergänzungspfleger **Vormund** (siehe Punkt 7.3).

3. Verlauf der Pflege

3.1. Wer sind die Pflegeeltern?

Grundsätzlich kann sich jeder als Pflegeeltern beim Jugendamt bewerben. Das Jugendamt überprüft die Bewerber sehr ausführlich und genau.

Sind die Pflegeeltern geeignet, werden sie als Pflegeeltern vorgemerkt. Braucht man für Ihr Kind eine Pflegefamilie, werden die Pflegeeltern ausgesucht, die zu Ihrem Kind am besten passen. Die Pflegeeltern müssen mit dem Jugendamt zusammenarbeiten und werden regelmäßig überprüft und kontrolliert. Durch Schulungen werden sie unterstützt und beraten. Sollte das Jugendamt der Ansicht sein, dass es Ihrem Kind in der Pflegefamilie nicht gut geht, kann es Ihr Kind auch aus der Pflegefamilie wieder heraus nehmen.

3.2. Wie kommt Ihr Kind in die Pflegefamilie?

Muss Ihr Kind in eine Pflegefamilie, so suchen die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes die am besten passenden Pflegeeltern für Ihr Kind aus. Sie lernen dann die Pflegeeltern bei einem Treffen im Jugendamt kennen. Dem Jugendamt ist es wichtig, dass Sie und die Pflegeeltern sich sympathisch sind und Sie diesen Pflegeeltern Ihr Kind anvertrauen können.

Wurden für Ihr Kind Pflegeeltern gefunden, lernt es die Pflegeeltern an einem neutralen Ort kennen. Das heißt, weder bei Ihnen noch bei den Pflegeeltern zu Hause. Danach wird entschieden, wie es am besten weitergehen soll. Das kann o aussehen, dass Ihr Kind nach und nach die Pflegeeltern besser kennenlernt. Es kann aber auch bedeuten, dass Ihr Kind sehr schnell zu den Pflegeeltern wechselt.



3.3. Welche Aufgaben und Rechte haben die Pflegeeltern, welche bleiben Ihnen?

Bei einer Pflege wird zwischen „**täglichen Rechtsgeschäften**“ und „**außerordentlichen Rechtsgeschäften**“ unterschieden.

Die „**täglichen Rechtsgeschäfte**“ sind Aufgaben des täglichen Lebens. Über die täglichen Rechtsgeschäfte dürfen die Pflegeeltern selbstständig entscheiden (§1688 BGB). Sie als Inhaber der elterlichen Sorge geben den Pflegeeltern hierzu eine Vollmacht.

Die „**außerordentlichen Rechtsgeschäfte**“ sind Angelegenheiten, die so wichtig sind, dass der Sorgeberechtigte, der Vormund oder der Ergänzungspfleger den Entscheidungen zustimmen muss. Diese werden meist im Hilfeplangespräch besprochen.

→ Im Einzelnen:

1. Kindergärten, Vereine, Freizeitgruppen

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Anmeldung im Kindergarten, in Vereinen, zu Freizeitgruppen
- Kontakt mit den dortigen Bezugspersonen

2. Schule, Ausbildung

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Schulanmeldung Grundschule (reines Ausfüllen der Anmeldung nach Entscheidung über Schule/Schulart)
- Unterschrift bei Zeugnissen (der Vormund / Sorgeberechtigte erhält eine Kopie)
- Kontakt zu Lehrkräften und Ausbildungseinrichtungen
- Zusätzliche Bildungsmöglichkeiten wie z.B. Nachhilfeunterricht
- Anmeldung zu Schulausflügen und –fahrten

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Schulwechsel



- Wahl der Schulart bzw. Ausbildungsart
- Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag

3. Medizinischer Bereich

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Kontrolluntersuchungen
- empfohlene Impfungen
- Arztwahl
- Individuell erforderliche Untersuchung/Behandlung
- Notoperationen / Notbehandlung im Krankenhaus (Pflegeeltern müssen umgehend Herkunftseltern und Jugendamt informieren)
- Krankengymnastik
- Informationen durch Ärzte
- Krankenversicherung: das Kind kann bei den Pflegeeltern mitversichert werden, falls es bei den leiblichen Eltern nicht versichert ist.

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Geplante Behandlung im Krankenhaus (kommt auf die Behandlung bzw. den Eingriff an – aber nicht unbedingt bei alternativen Heilmethoden)
- Behandlungen mit erheblichem Risiko
- Einwilligung zu operativen Eingriffen
- Krankenversicherung: Vormund regelt Krankenversicherung, falls das Kind nicht bei den leiblichen Eltern oder den Pflegeeltern mitversichert werden kann
- Impfungen (sonstige; für Auslandsreisen)
- Reha-Maßnahmen
- Anmeldung zur Psychotherapie
- Verordnung von Ritalin o. ä.
- Teilstationäre Unterbringung zum Zwecke der Abklärung / Therapie
- Anmeldung im Integrationskindergarten
- Anmeldung zur Ergotherapie / Logopädie



4. Freizeit

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Anmeldung zu Ferienfahrten
- Anmeldung zu Freizeitveranstaltungen
- Mitnahme zu Urlaubsfahrten im In- und europäischen Ausland (bis zu 3 – 4 Wochen)
- Wochenendausflüge

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Zustimmung bei Reisen in Länder, die ein Visum und/oder einen Impfschutz erfordern oder aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Lage unsicher sind

5. Kontakt des Kindes zu Außenstehenden

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Übernachtungen bei Freunden
- Kontakt zu Verwandten und Bekannten der Pflegefamilie

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Kontakt zum nicht-sorgeberechtigten Elternteil und zu Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits

6. Religion

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Religiöse Erziehung, an der Religionszugehörigkeit des Kindes orientiert
- Kommunion
- Firmung/Konfirmation

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Religion/Taufe

7. Erzieherische Hilfen

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Erziehungsberatung

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:



- ambulante, teilstationäre und stationäre erzieherische Hilfen

8. Sonstiges

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Verwaltung von kleinen Geldgeschenken
- Familienhaftpflicht/Unfallversicherung
- Geltendmachung von Sozialleistungen und Verwaltung dieser Leistungen
- Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Pflegekindes
- Beantragung von Kindergeld
- Führerschein Mofa/Roller (Antragsteller Jugendlicher)
- Girokonto-Eröffnung auf Guthaben-Basis zur Verwaltung des *Arbeitsverdienstes* des Kindes/Jugendlichen

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Polizeiliche An- und Abmeldung (das Pflegekind wird zu Beginn der Pflege am Wohnort der Pflegeeltern von diesen angemeldet)
- Kontoeröffnung
- Führerschein mit 17 (Antragsteller Vormund/Sorgeberechtigte/r)

3.4. Wie sieht Ihre Zusammenarbeit mit dem Jugendamt aus?

3.4.1. Finanzielle Mitwirkung

Für ein Kind zu sorgen, kostet immer auch Geld. Deshalb bekommen die Pflegeeltern vom Jugendamt Pflegegeld. Trotzdem bleiben Sie unterhaltspflichtig. Sie geben Ihren **Einkommensnachweis** im Jugendamt ab. Dies ist entweder Ihr Lohnzettel oder Ihr Arbeitslosengeld-Bescheid. Das Jugendamt berechnet daraufhin den Anteil, den Sie als Kostenbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen. Das Kindergeld geht an die Pflegeeltern. Wichtig ist, dass Sie Ihr Kind bei der Familienkasse abmelden, sobald es zu den Pflegeeltern gezogen ist.

3.4.2. Persönliche Mitwirkung

Sie haben das Recht und die Pflicht, an wichtigen Entscheidungen für Ihr Kind mitzureden. Dafür gibt es im Jugendamt die sogenannten **Hilfeplangespräche**. Dies sind regelmäßige Treffen im Jugendamt mit allen, die mit Ihrem Kind zu tun haben. In



den Hilfeplänen wird besprochen, wie es Ihrem Kind momentan geht, was bisher passiert ist und wie es weitergehen soll.

4. Sie möchten Ihr Kind wieder selbst erziehen

Wenn Sie Ihr Kind wieder zu sich zurückholen wollen, hat das Jugendamt zwei Aufgaben.

1. Es steht Ihnen als **Berater** zur Seite. Es hilft Ihnen zu erkennen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, damit Ihr Kind wieder zu Ihnen zurückkommen kann.
2. Es hat aber auch eine **Wächteraufgabe**. Das bedeutet, das Jugendamt muss darauf achten, ob sich Ihre Situation tatsächlich verändert hat. Ihr Kind muss sich bei Ihnen wieder gut entwickeln können. Grundsätzlich planen Sie gemeinsam mit dem Jugendamt, wie es weitergeht.

Ihr Kind wieder zu Ihnen zurück zu holen, ist ein großer Schritt und eine schwierige Aufgabe. Ihr Kind lebt nicht ohne Grund bei Pflegeeltern. Deshalb ist es wichtig, dass Sie eng mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

5. Ihr Kind wird in der Pflegefamilie erwachsen

Wenn ihr Kind nicht zu Ihnen zurückkehren kann, ist irgendwann eine Entscheidung nötig. Ihr Kind soll wissen, wie sein Leben weitergeht. Die Entscheidung, dass Ihr Kind bei den Pflegeeltern groß werden soll, ist schwierig und auch schmerzhaft. Sie ermöglichen damit Ihrem Kind, in der Pflegefamilie zur Ruhe zu kommen und geben ihm Stabilität und Sicherheit. Wichtig ist, dass Sie Ihr Kind regelmäßig sehen und den Kontakt halten. Auch wenn Ihr Kind in der Pflegefamilie erwachsen wird, wird es immer Ihr Kind bleiben.

Geben Sie Ihrem Kind Fotos und Erinnerungsstücke aus ihrer gemeinsamen Zeit. Schreiben Sie für Ihr Kind auf, wo und wie Sie gelebt haben und was Sie miteinander erlebt haben. Dann weiß Ihr Kind, was in der Zeit vor der Pflegefamilie passiert ist. Denn für Ihr Kind ist es wichtig zu wissen, wo es herkommt und wer und wie Sie, die



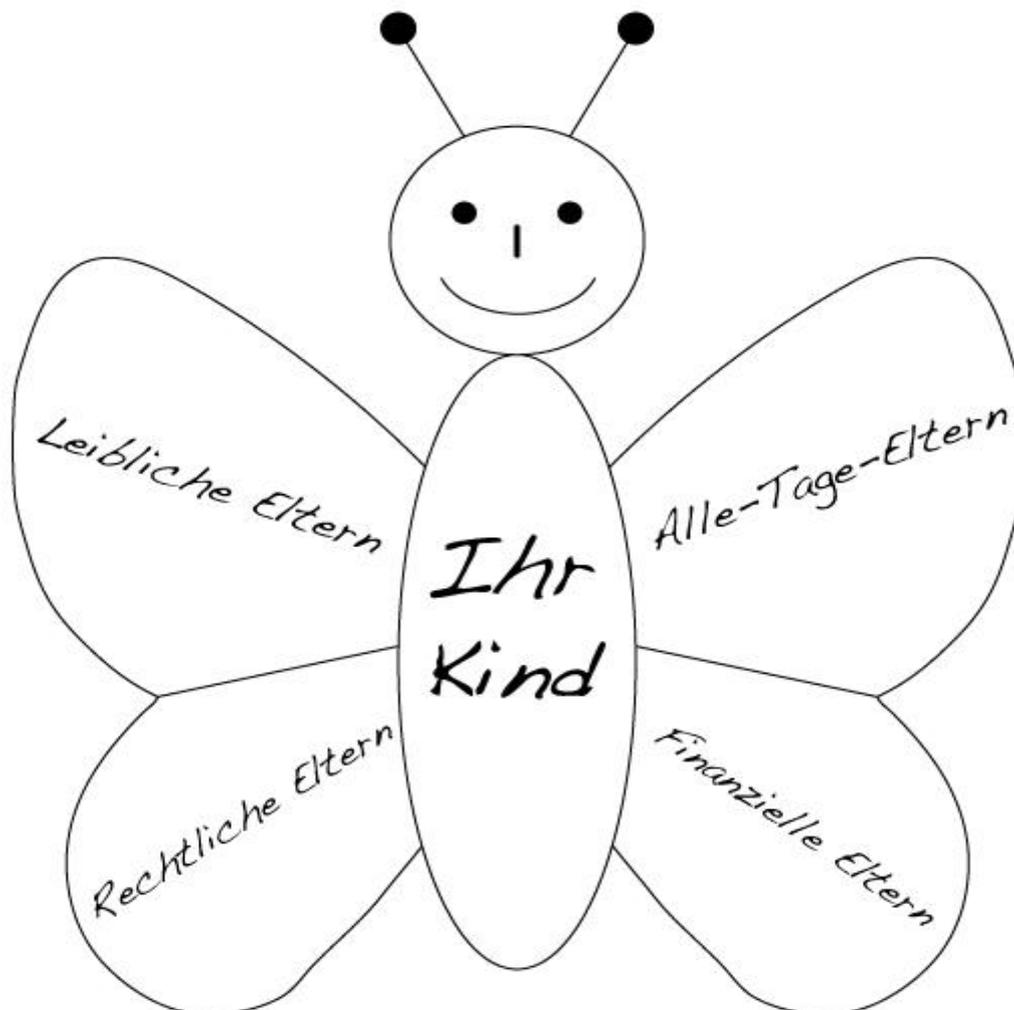
leiblichen Eltern, sind. Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes helfen Ihnen gerne dabei.

6. Was braucht Ihr Kind in der Pflegefamilie?

6.1. Die „Eltern“ Ihres Kindes

Das Wichtigste für Ihr Kind ist Ihre Erlaubnis und die der Pflegeeltern, dass es sich in **beiden** Familien wohlfühlen darf. Ihr Kind hat nun mehrere „Eltern“:

Die Begriffe erklären Ihnen die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes im Einzelnen.





6.2. Die Kontakte zu Ihrem Kind

Wann, wo und wie oft Sie Ihr Kind sehen, wird im **Hilfeplan** besprochen. Zuverlässigkeit ist wichtig. Das „wie oft und wie lange“ der Kontakte richtet sich danach was dem Kind gut tut. Es kann notwendig sein, dass die Kontakte von einer dritten Person begleitet werden, um für Ihr Kind und für Sie einen sicheren und hilfreichen Rahmen zu schaffen. Dies nennt man **begleiteten Umgang**.

6.3. Der begleitete Umgang (BU)

Wenn der Umgang begleitet wird, beauftragt das Jugendamt eine Fachkraft damit. In einem gemeinsamen Vorgespräch werden die Regeln festgelegt.

Der **Umgangsbegleiter** hat zwei Aufgaben:

- Er achtet darauf, dass es Ihrem Kind gut geht und nichts passiert, was Ihr Kind durcheinander bringen könnte
- Er hilft Ihnen, gut mit Ihrem Kind umzugehen und schwierige Situationen zu bewältigen. Vor und nach dem Umgang können Sie mit dem Umgangsbegleiter die Kontakte besprechen.

In den weiteren Hilfeplänen wird überprüft, ob der Kontakt so für Ihr Kind gut ist oder ob etwas daran verändert werden muss.

7. Rechtsbegriffe

7.1. Was ist ein Sorgerechtsverfahren?

Das **Sorgerechtsverfahren** ist eine Anhörung oder eine Verhandlung beim Familiengericht, bei der bestimmt wird, wer die elterliche Sorge bekommt.

7.2. Verfahrensbeistand



In einem **Sorgerechtsverfahren** bekommt Ihr Kind einen **Verfahrensbeistand**, seinen „Anwalt“. Er sagt dem Gericht, was dem Kind wichtig ist, was es will und was ihm gut tut. Der Verfahrensbeistand ist dabei, wenn Ihr Kind vor dem Familiengericht angehört wird und trägt selber seine Meinung und Ansichten vor dem Familiengericht vor. Um zu erfahren, was für Ihr Kind gut und wichtig ist, kann er sich mit Ihnen, mit Ihrem Kind und mit anderen wichtigen Personen unterhalten.

7.3. Ergänzungspfleger und Vormund

Wenn Ihnen ein Teil Ihrer elterlichen Sorge vom Familiengericht entzogen wurde, wird dieser vom Gericht auf einen sogenannten **Ergänzungspfleger** übertragen. Dieser Ergänzungs-Pfleger ist dann für den Teil der elterlichen Sorge verantwortlich, für den er bestimmt wurde. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass ein Ergänzungspfleger in Zukunft bestimmen darf, wo und bei wem sich Ihr Kind aufhält. Einen **Vormund** bekommt Ihr Kind, wenn das Familiengericht Ihnen die gesamte elterliche Sorge entzogen hat. Diese wird dann auf einen Vormund übertragen.

Sowohl der Ergänzungspfleger, als auch der Vormund trifft alle Entscheidungen so, dass es ihrem Kind gut geht und es sich gut entwickeln kann.

Jeder Ergänzungs-Pfleger und Vormund muss einmal jährlich einen Bericht darüber abgeben, was im abgelaufenen Jahr passiert ist. Dieser wird vom Gericht geprüft.

Ebenso prüft das Familiengericht regelmäßig, ob die Entscheidung, die es wegen der elterlichen Sorge getroffen hat, noch stimmt.



8. Nützliche Adressen

- **Kreisjugendamt Ebersberg**

**Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg**

Allgemein		Telefon	Zimmer
Zentrale:	Herr Weil	08092-823-256	4.33
Sekretariat:	Frau Prantl	08092-823-203	4.28

Pädagogische Jugendhilfe/Pflegekinderdienst		Telefon	Zimmer
Pflegefamilien A-O:	Frau Müller-Hertling	08092-823-487	4.26
	Frau Huber	08092-823-264	4.26
Pflegefamilien O-Z:	Frau Hiltenkamp	08092-823-224	4.24
	Frau Szabo - Zitzmann	08092-823-229	4.24

Wirtschaftliche Jugendhilfe/Vollzeitpflege		Telefon	Zimmer
Familiename A-L:	Frau van Kann	08092-823-411	3.31
Familiename M-Z:	Frau Weingartner	08092-823-385	...3.28

Leitung des Jugendamtes:		Telefon	Zimmer
	Herr Salberg	08092-823-303	4.36

Vorgesetzter des Pflegekinderdienstes		Telefon	Zimmer
	Herr Robida	08092-823-301	4.32

Vormundschaften und Pflegschaften		Telefon	Zimmer
--	--	----------------	---------------



Frau Eder-Frieß 08092-823-494 4.11
Katholische Jugendfürsorge 089-54423168
Lessingstr. 8, 80336 München

- **Caritas-Zentrum für den Landkreis Ebersberg**

Bahnhofstr. 1

85567 Grafing

Tel.: 08092-23241-11

E-Mail: cz-ebe@caritasmuenchen.de

- Fachambulanz für Suchterkrankungen:
Tel.: 08092-23241-50
kontakt-suchtebe@caritasmuenchen.de
- Erziehungsberatungsstelle Ebersberg:
Tel.: 08092-23241-30
eb-ebersberg@caritasmuenchen.de
- Schreibabyambulanz
Tel.: 08092-23241-10

- **Caritas-Zentrum für den Landkreis Ebersberg**

Färbergasse 32

85570 Markt Schwaben

Tel.: 08121-2207-0

E-Mail: cz-ebe@caritasmuenchen.de

- Erziehungsberatungsstelle Markt Schwaben:
Tel.: 08121-220714
eb-ms@caritas-muenchen.de

- **Kassenärztliche Vereinigung Bayerns**

- Koordinierungsstelle für Psychotherapie



Tel.: 01805-809680 (12 ct/min)

koordinierungsstelle-pt@kvb.de

<http://www.kvb.de>